

AZ 74.50 Nr. 71.2-01-25-V44/8

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Fortschreibung der Förderpraxis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2016 neue Grundsatzbeschlüsse gefasst, die wir Ihnen im Nachfolgenden bekannt geben:

1. Die Erneuerung von Aggregaten für Heizung und Warmwasserbereitung in bestehenden Pfarrhäusern wird ab dem 1. Januar 2009 pauschal gefördert. Wir verweisen hier auf unser Rundschreiben vom 30. Dezember 2008 AZ 44.00 Nr. 393/8. Der pauschale Zuschuss wurde seinerzeit bei Pfarrhäusern auf 8.000 € und bei Pfarrwohnungen in Mehrfamilienhäusern, Gemeindezentren und Staatspfarrhäusern auf 5.000 € festgesetzt, sofern die Kirchengemeinde die volle Bau- last trägt.

Diese Zuschussbeträge werden ab 1. Januar 2017 auf 12.000 € bei Pfarrhäusern und auf 8.000 € bei Pfarrwohnungen in Mehrfamilienhäusern, Gemeindezentren und Staatspfarrhäusern angehoben.

Während des Zeitraums von 20 Jahren muss dann der Wohnlastpflichtige für die Bereitstellung eines funktionsfähigen Aggregats samt Regelung für die Heizung und Warmwasserversorgung Sorge tragen. Kosten, die bei einer eventuellen Heizungsänderung für bauliche Maßnahmen anfallen (z. B. neue Heizkörper oder neue Leitungsführungen) werden zusätzlich im Rahmen der Regelungen der Ausgleichstockförderung für Pfarrhäuser bezuschusst. Allerdings sind mit der Pauschale auch Mehraufwendungen, die durch die Herstellung regenerativer Energien erforderlich werden, abgegolten.

2. Wenn ein Pfarrstelleninhaber die Dienstwohnung während seiner Amtszeit wechselt, ohne dass er auf eine neue Stelle ernannt wird, und für den Umbau bzw. die Renovierung der neuen Dienstwohnung Kosten entstehen, für die eine Förderung aus dem Ausgleichstock erwartet wird, ist vom Wohnlastpflichtigen vorab ein Grundsatzantrag an den Ausschuss für den Ausgleichstock zu stellen.

Dem Antrag sind eine Beschreibung über die Gründe des Wohnungswechsels sowie eine Aufstellung der erwarteten Kosten und deren Finanzierung beizufügen.

3. Bei der zusätzlichen Förderung für energiesparende Maßnahmen wird der pauschal berücksichtigte Nebenkostenanteil ab 1. Januar 2017 auf 15 % angehoben. Insofern erfolgt eine Änderung von Ziffer 2 der Fördergrundsätze, die im Rundschreiben vom 15. Januar 2014 AZ 74.50 Nr. 744/8 veröffentlicht wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat